Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren

Präambel

Für die Zukunft der Gesellschaft ist die Entwicklung der nachwachsenden Generationen von besonderer Bedeutung. Um gerade in der heutigen Zeit und auch künftig die Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Beruf und Familie bewältigen zu können, bedarf es gezielter Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Familien. Die Förderung von Eltern-Kind-Zentren soll daher als familienpolitische Maßnahme zur Zielerreichung beitragen.

§ 1

Eltern-Kind-Zentren

Eltern-Kind-Zentren sind stationäre Einrichtungen, in denen Eltern durch abwechslungsreiche familienergänzende Angebote im familialen Alltag und in ihren Sozialisationsaufgaben unterstützt und motiviert werden, selbst aktiv zu werden, das Elternsein fördern und Eltern und Kindern soziale Kontakte zu Gleichaltrigen und Gruppenerlebnisse ermöglichen.

Die Angebote eines Eltern-Kind-Zentrums erfüllen einen allgemeinen Bildungsauftrag und sind für alle interessierten Eltern, bzw. Alleinerziehende und sonstige Bezugspersonen zugänglich. Sie bieten den Eltern und werdenden Eltern die Möglichkeit, Freizeitaktivitäten in Anspruch zu nehmen und bieten Informations- und Kontaktmöglichkeiten. Sie bieten eine soziale Infrastruktur, um mit Anforderungen und Belastungen des Alltags umgehen zu können. Sie sind Orte, an denen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Eltern, Familien und werdenden Eltern stattfindet und die soziale Kompetenz gefördert wird.

§ 2

Zielgruppe

Eltern-Kind-Zentren sind zugänglich für alle interessierten Eltern, Alleinerziehende und sonstige Bezugspersonen von Kindern.

Förderungsempfängerin/Förderungsempfänger

Zur Antragstellung berechtigt sind juristische Personen, die einem gemeinnützigen Zweck dienen und ihren Sitz im Burgenland haben.

§ 4

Förderungsvoraussetzungen

(1) Räumliche Voraussetzungen:

Die Räumlichkeiten der Eltern-Kind-Zentren müssen öffentlich zugänglich, barrierefrei, kindersicher gestaltet und ausreichend groß sein. Weiters müssen sie aus hygienischer und sicherheitstechnischer Sicht den baupolizeilichen Standards entsprechen.

Folgende Räumlichkeiten müssen zur Verfügung stehen:

- mindestens ein Gruppenraum, der kindgerecht (zB Möblierung) ausgestaltet ist,
- 2. Kochgelegenheit (z.B. Herd, Wasserkocher),
- 3. Garderobe bzw. Raum zum Abstellen der Kinderwagen und zum Umziehen,
- 4. entsprechende sanitäre Anlagen, die den hygienischen Standards entsprechen und kindgerecht nutzbar sind.

(2) Personelle Voraussetzungen:

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verfügt über zumindest eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, der/die die Hauptverantwortung für die Verwaltung und Organisation des Eltern-Kind-Zentrums übernimmt, mit anderen relevanten Sozialeinrichtungen kooperiert und dafür sorgt, dass für die jeweilige Zielgruppe ein entsprechendes Programm angeboten wird.

In sämtlichen Gruppen sind geschulte Fachkräfte mit einschlägiger Qualifikation heranzuziehen. Die notwendigen Qualifikationen und Ausbildungen der eingesetzten Personen sind auf Anfrage des Fördergebers durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber nachzuweisen. Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat für den Betrieb des Eltern-Kind-Zentrums das Vorliegen eines Bedarfs glaubhaft zu machen.

(3) Programm:

Für die Gewährung der Förderung muss ein Ganzjahresprogramm, das auf die Bedürfnisse und Wünsche der Zielgruppe des Eltern-Kind-Zentrums eingeht, mit den im Folgenden genannten Mindestinhalten angeboten werden:

- Informations- und Bildungsangebote, die sich ausschließlich an familien- und erziehungsbezogenen, kindesorientierten, gesundheits- und gesellschaftspolitisch bedeutenden Themen orientieren.
- 2. **Elternbildung** im Wege verschiedener Kurse, Workshops, Beratungen sowie einer breiten Öffentlichkeit zugängliche Vorträge und Seminare zu oben genannten einschlägigen Themen.
- 3. Offene Treffpunkte, die die Gelegenheit bieten, andere Eltern und Erziehungsberechtigte kennen zu lernen, zum Erfahrungsaustausch, zum gemeinsamen Spielen, Integration zu erleben und zum Knüpfen sozialer Kontakte. Bei offenen Treffpunkten werden fallweise auch gemeinsame Aktivitäten angeboten.
- 4. Eltern-Kind-Gruppen, die vorwiegend von einer regelmäßigen Teilnahme ausgehen und daher in Kursform angeboten werden. Die Einteilung der Teilnehmenden erfolgt im Hinblick auf die Kinder weitgehend altersspezifisch.

(4) Öffnungszeiten:

Eltern-Kind-Zentren haben flexibel die Öffnungszeiten auf die Bedürfnisse der Zielgruppe abzustimmen. In Summe sind zumindest 120 Stunden jährlicher Öffnungszeiten anzubieten.

§ 5

Förderungshöhe

Für den Betrieb des Eltern-Kind-Zentrums kann eine jährliche Förderung von 2 000 Euro gewährt werden.

Förderungsgrundsätze

- (1) Die Förderungsmittel sind nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und ordnungsgemäß abzurechnen. Sämtliche Unterlagen sind der für Familienangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.
- (2) Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise zu Unrecht bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwendet, muss sie von der Förderungsempfängerin oder vom Förderungsempfänger jedenfalls unverzüglich rückerstattet werden.
- (3) Die Förderung ist nur insoweit zu gewähren, als nicht von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts Förderungen für gleichartige Zwecke gewährt werden.
- (4) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens der Förderanträge.
- (5) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem jährlichen Tätigkeitsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und ist spätestens bis 31. Jänner des Folgejahres unter der Vorlage der Originalrechnungen vorzulegen.

§ 7

Antragstellung

(1) Das Förderungsansuchen hat schriftlich zu erfolgen. Dem Antrag auf Gewährung der gegenständlichen Förderung sind alle Unterlagen und Nachweise beizulegen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erforderlich sind. (2) Zur Antragstellung sind die vom Amt der Burgenländischen Landesregierung ausgegebenen Formulare zu verwenden.

(3) Die Anträge sind bei der für Familienangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der

Burgenländischen Landesregierung einzubringen. Bei der Beurteilung der

Förderungswürdigkeit der Eltern-Kind-Zentren hat das Amt der Burgenländischen

Landesregierung den Bedarf zu berücksichtigen. Die Förderzusage erfolgt schriftlich. Es können

gegebenenfalls Auflagen für die Überprüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung erteilt

werden.

(4) Die Förderung wird bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen einmalig ausbezahlt.

§ 8

Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 1. November 2014 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Verena Dunst